

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juni 2022

831. Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (Vernehmlassung)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 11. März 2022 ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) eröffnet. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen zwei Bereiche: einerseits die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), andererseits die Umsetzung des zweiten Teils der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a, bestehend aus der Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und dem Experimentierartikel (vgl. nachfolgend). Im Zuge dieser Anpassungen sollen punktuell auch die Verordnung vom 18. November 2015 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV, SR 832.121), die Verordnung vom 10. November 1993 über die Militärversicherung (MVV, SR 833.11), die Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV, SR 832.202) und die Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) geändert werden.

Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Am 19. März 2021 wurde das Bundesgesetz über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verabschiedet. Das Bundesgesetz präzisiert, zu welchen Zwecken und in welcher Form – aggregiert oder pro versicherte Person – die Versicherer dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) Daten weitergeben müssen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere auch Art. 21 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) und Art. 35 Abs. 2 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014 (KVAG, SR 832.12) revidiert.

Mit dem neuen Art. 21 Abs. 1 KVG werden die Versicherer verpflichtet, dem BAG regelmässig die für dessen Aufgaben nach KVG erforderlichen Daten weiterzugeben. Der Bundesrat kann zudem vorsehen, dass die Daten pro versicherte Person weiterzugeben sind (Art. 21 Abs. 2 KVG), falls die Daten nicht anderweitig zu beschaffen sind und dies zur Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und nach Leistungserbringer, zur Analyse der Wirkung des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen oder zur Evaluation des Risikoausgleichs not-

wendig ist. Die erhobenen Daten werden den Datenlieferanten, der Forschung und Wissenschaft sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Das BAG ist verantwortlich, dass im Rahmen der Datenverwendung die Anonymität der Versicherten gewahrt ist.

Die KVV muss an die Gesetzesänderung angepasst werden. Auf Verordnungsebene zu regeln sind namentlich die Art und der Detaillierungsgrad der Daten, die zu liefern sind. Zur Wahrung der Anonymität der Versicherten bei der Veröffentlichung der Daten sowie bei der Weitergabe der Daten an die Datenlieferanten, die Forschung und die Wissenschaft bedarf es zudem neuer Vollzugsmassnahmen.

Nach Art. 35 Abs. 2 KVAG sind die Versicherer ebenfalls verpflichtet, der Aufsichtsbehörde regelmäßig die für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten weiterzugeben. Die Daten sind aggregiert weiterzugeben. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Daten zudem pro versicherte Person weiterzugeben sind, falls dies zur Erfüllung bestimmter Aufsichtsaufgaben notwendig ist. Er bezeichnet diese Aufgaben und die Daten, die pro versicherte Person weiterzugeben sind. Die Aufsichtsbehörde ist dafür verantwortlich, dass im Rahmen der Datenverwendung die Anonymität der Versicherten gewahrt ist.

Aufgrund der Klärung der Aufgaben und Pflichten der Versicherer gestützt auf KVG und KVAG und der Anpassung der KVV muss eine Präzisierung der Zwecke für die Nutzung von Individualdaten auch in der Ausführungsverordnung zum KVAG, der KVAV, formuliert werden.

Das neue Bundesgesetz über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit den Änderungen vom KVG und KVAG sollen gemeinsam mit den Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Umsetzung Kostendämpfungspaket 1a

Am 18. Juni 2021 wurde die Änderung des KVG mit Massnahmen zur Kostendämpfung (Paket 1a) beschlossen. Ziel ist eine Eindämmung der Entwicklung der Kosten für die Leistungen zulasten der OKP und auf diese Weise eine Begrenzung des Anstiegs der von den Versicherten zu bezahlenden Prämien. Ein Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung (Paket 1a) ist bereits am 1. Januar 2022 in Kraft getreten; die nachfolgend erläuterten Massnahmen ziehen eine materielle Anpassung der KVV nach sich und sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen

Mit Art. 47b KVG wird eine gesetzliche Grundlage für die Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen geschaffen, mit der Leistungserbringer und deren Verbände, die Versicherer und deren Verbände sowie die Organisationen nach Art. 47a KVG verpflichtet

werden, dem Bundesrat oder der zuständigen Kantonsregierung auf Verlangen kostenlos diejenigen Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Tarifierungsaufgaben notwendig sind. Auf Verordnungsebene zu regeln ist daher namentlich die Art der Daten, die bekannt zu geben sind. In die Liste der bekannt zu gebenden Daten aufgenommen werden sollen beispielsweise allgemeine Betriebsdaten, Daten zum Personalbestand der Betriebe, Daten betreffend Leistungstyp, Untersuchungen und Behandlungen, Gestehungskosten der Leistungen, Informationen zur Aufschlüsselung der Gestehungskosten auf die einzelnen Leistungen sowie Angaben zur Entwicklung der Kosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zudem werden die Erhebung, Bearbeitung, Sicherheit und Aufbewahrung der Daten geregelt.

Experimentierartikel

Mit dem neuen Art. 59b KVG sollen innovative Projekte zur Eindämmung der Kostenentwicklung, zur Stärkung der Qualität oder zur Förderung der Digitalisierung ausserhalb des ordentlichen Rahmens des KVG erprobt werden können. Der Bundesrat hat die entsprechenden Bewilligungsbedingungen sowie die Mindestanforderungen an die Evaluation der Pilotprojekte auf Verordnungsstufe festzulegen. Die Ausführungsbestimmungen zum Experimentierartikel umfassen daher die Grundsätze der Pilotprojekte, die (Mindest-)Anforderungen an Gesuch und Gesuchstellende, die Anforderungen an die Teilnahme am Projekt (insbesondere deren Freiwilligkeit), die Kosten, die Bewilligungsvoraussetzungen, die Durchführung, Auswertung, Berichterstattung sowie die Grundsätze bei einer allfälligen Aufnahme des Modells in das Gesetz, zudem das verfahrensrechtliche Vorgehen bei der Verlängerung des Pilotprojekts. Das EDI wird jedes Pilotprojekt prüfen und nach der Bewilligung eine Verordnung erlassen und darin Rechte und Pflichten der Teilnehmenden festlegen.

Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich hat einen Mitbericht zur vorliegenden Verordnungsrevision eingereicht mit allgemeinen Bemerkungen zur Datenweitergabe der Versicherer in der OKP. Die Anregungen sind sinnvoll und dem Bund mit dem vom EDI zur Verfügung gestellten Antwortformular zu unterbreiten. Mit Schreiben vom 20. Mai 2022 hat die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) dem EDI eine Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen vorgelegt, der im Wesentlichen gefolgt werden kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante Teilrevision der KVV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und Umsetzung des zweiten Teils der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a, bestehend aus der Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und

dem Experimentierartikel, sowie der weiteren Ausführungsbestimmungen (KVAV, MVV, IVV, UVV) grundsätzlich zu begrüssen ist. Einige der geplanten Änderungen geben jedoch Anlass zu Bemerkungen. Diesbezüglich ist auf das Vernehmlassungsformular mit allgemeinen Hinweisen und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen sowie die Stellungnahme der GDK vom 20. Mai 2022 zu verweisen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (einschliesslich Vernehmlassungsformular; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an tarife-grundlagen@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch):

Mit Schreiben vom 11. März 2022 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (SR 832.102) (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die geplanten Änderungen der Krankenversicherungsverordnung sowie der weiteren von Anpassungen betroffenen Ausführungsbestimmungen (KVAV, MVV, IVV, UVV). Einige der geplanten Änderungen geben dennoch Anlass zu Bemerkungen. Diesbezüglich verweisen wir auf das beiliegende Vernehmlassungsformular. Darüber hinaus unterstützen wir die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 20. Mai 2022 zu den geplanten Änderungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli